

vollmächtigte, welche die Aufgabe haben, ihre Regierung über den Stand des Militär- und Marinewesens des fremden Staates auf dem Laufenden zu erhalten. Zur Beförderung des schriftlichen Verkehrs der Gesandtschaft mit der Heimatsbehörde dienen vielfach Feldjäger oder Kuriere, da wichtige diplomatische Schriftstücke der ausländischen Post nicht anvertraut werden.²

1299 Die Gesandten werden vor ihrem Dienstantritt regelmäßig vom Souverän in feierlicher Audienz empfangen, wobei sie ihr Beglaubigungsschreiben (die sog. Kreditive) überreichen. Ebenso erfolgt bei der Abberufung die Uebergabe eines Abberufungsschreibens. Brechen Feindseligkeiten aus, so werden die beiderseitigen Gesandten abberufen; sie verlangen alsdann ihre Pässe.

1300 Die Gesandten genießen, da sie als Vertreter ihres Staatsoberhauptes gelten, gewisse Ehrenvorzüge; ihre Beleidigung führt, wenn nicht ausreichende Genugthuung gegeben wird, zu schweren Konflikten. Der Gesandte genießt ferner das sog. Recht der Exterritorialität, d. h. er, seine Familie, sein Geschäftspersonal, seine Dienerschaft und seine Wohnung werden rechtlich so behandelt, als ob sie sich im Gebiet ihres eigenen Staates und außerhalb des Territoriums (extra territorium) des fremden Staates befänden. Dieses Recht umfaßt sowohl die persönliche Unantastbarkeit als die Untretbarkeit der Wohnung sowie die Befreiung von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und von den persönlichen Steuern und Abgaben des fremden Staates.

1301 Neben ihren eigentlichen Geschäften sind die deutschen Gesandten auch befugt zur Vornahme von Zustellungen, zur Beglaubigung der Echtheit von Urkunden (Legalisierung), zur Ausstellung von Pässen und, soweit sie vom Reichskanzler dazu besonders ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Führung der Standesregister für deutsche Reichsangehörige.

3. Die Konsulate.

1302 Nach dem deutschen Konsulatsgesetz (vom Jahre 1867) haben die Reichskonsuln die Aufgabe, das Interesse des Reichs, namentlich

² Die Zulassung zur Vorbereitung für den diplomatischen Dienst in Bayern ist abhängig von dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung und dem Besitze hinreichenden Vermögens und der für den diplomatischen Dienst erforderlichen persönlichen Eigenschaften. Offiziere können, ohne die erste juristische Prüfung abgelegt zu haben, zugelassen werden. Die Zugelassenen haben als Praktikanten des Ministeriums des Aeußern und in der Regel auch als Attachés bei den Gesandtschaften in Verwendung zu treten und sich nach „entsprechender Vorbereitungszeit“ der diplomatischen Prüfung, in der juristische, volkswirtschaftliche, geschichtliche und Sprachenkenntnisse gefordert werden, zu unterziehen.